

# FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz  
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

## ZUR KONKRETISIERUNG DER HANDHABUNG DES KOSTENRISIKOS FÜR OPFER IM STRAFVERFAHREN

**Datum** von der SVK-OHG am 30. Oktober 2014 verabschiedet.

**Thema** **Kostenrisiko für Opfer im schweizerischen Strafverfahren  
(Verfahrenskosten und Parteientschädigung)**

**Art. OHG** Art. 13, 14 und 16 OHG

### **Ausgangslage gemäss StPO**

- 1 Opfer und ihre Angehörigen haben das Recht, sich durch die Konstituierung als Privatklägerschaft aktiv am Strafverfahren zu beteiligen. Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 und 318 StPO). Dadurch geht die Privatklägerschaft ein gewisses Kostenrisiko ein:
- 2 Gemäss Art. 427 Abs. 1 StPO können der Privatklägerschaft, die sich im Zivilpunkt konstituiert hat, Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn das Strafverfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, die Privatklägerschaft die Klage vor Abschluss der Hauptverhandlung zurückzieht oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird. Zudem hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung für die durch die Anträge im Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO).

**Kommentar**

- 3 *Art. 427 Abs. 1 StPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, d.h. den Strafbehörden steht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Auferlegung von Verfahrenskosten sollte vor allem bei Geschädigten, denen die Opferstellung im Sinne des OHG zukommt, mit Zurückhaltung erfolgen (Botschaft StPO, BBl 2006, 1327).*

*Damit der Privatklägerschaft überhaupt Verfahrenskosten oder eine Parteientschädigung an die obsiegende beschuldigte Person auferlegt werden können, wird vorausgesetzt, dass die Aufwendungen durch entsprechende Anträge im Adhäsionsverfahren – d.h. betreffend den Zivilpunkt – verursacht wurden (z.B. Kosten für die Beschaffung von diesbezüglichen Beweismitteln, Anwaltskosten für die Bearbeitung der Zivilforderung; vgl. auch BGE 138 IV 248 E. 4.4).*

*Die meisten Prozesshandlungen dienen demgegenüber der Abklärung des Schuldpunktes. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer von Amtes wegen durchgeführten Beweisabnahme oder eines primär den Schuldpunkt betreffenden Beweis-antrages entstehen, können somit nicht der Privatklägerschaft auferlegt werden.*

- 4 Bei Antragsdelikten kann die antragstellende Person bzw. die Privatklägerschaft zur Haftung gezogen werden (Auferlegung von Verfahrenskosten und Parteientschädigung), wenn sie das Strafverfahren mutwillig oder grob fahrlässig eingeleitet oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 und Art. 432 Abs. 2 StPO).
- 5 Bei Säumnis (z.B. Nichtbefolgung von Vorladungen, unberechtigte Aussagenverweigerung) und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen (z.B. verspätetes Stellen von Beweisanträgen) können die Verfahrenskosten – ungeachtet des Verfahrensausgangs – derjenigen verfahrensbeteiligten Person (also auch der Privatklägerschaft) auferlegt werden, die sie verursacht hat (Art. 417 StPO).
- 6 Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

**Subsidiäre Opferhilfeleistungen für Verfahrenskosten und Parteientschädigung nach Art. 422 ff. STPO im erstinstanzlichen Verfahren**

- 7 Art. 13, 14 und 16 OHG bilden die Grundlage für die Finanzierung der juristischen Hilfe des Opfers im Strafverfahren. Die subsidiäre Hilfe in der Schweiz muss gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG angemessen und als Folge der Straftat notwendig sein.
- 8 Ein allfälliges Kostenrisiko soll das Opfer nicht davon abhalten, sich als Privatklägerschaft im Adhäsionsverfahren zu konstituieren.

**Empfehlung**

- 9 *Den zuständigen kantonalen Opferhilfestellen (Entschädigungsbehörden bzw. je nach kantonaler Zuständigkeit Beratungsstellen) wird deshalb empfohlen, im erstinstanzlichen Adhäsionsverfahren neben den eigenen Anwaltskosten auch allfällige Verfahrenskosten (Art. 427 Abs. 1 StPO) und Parteientschädigungen an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 StPO) zu übernehmen, sofern das Vorgehen des Opfers zur Geltendmachung der Zivilansprüche angemessen war.*

*Kosten, die wegen mutwilliger, grobfahrlässiger oder infolge Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens (vgl. Art. 427 Abs. 2 und 432 Abs. 2 StPO), infolge von Säumnis (vgl. Art. 417 StPO) oder eines leichtfertigen Rückzugs des Strafantrages bzw. der Zivilklage (vgl. Rn 16) verursacht wurden, werden nicht übernommen.*

- 10 Ein Kostenrisiko für die Privatkügerschaft kann grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn bei der zuständigen kantonalen Opferhilfestelle vorgängig eine Kostengutsprache nicht nur für die eigenen Parteikosten sondern auch für allfällige Verfahrenskosten und für die allfällig an die Gegenpartei zu leistende Parteientschädigung eingeholt wird. Es ist jedoch der kantonalen Praxis überlassen, ob eine solche vorgängige Kostengutsprache auch in jenen Fällen zu beantragen ist, in denen bereits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (wodurch in der Regel nebst den eigenen Anwaltskosten auch die Verfahrenskosten abgedeckt sind) oder die zuständige kantonale Opferhilfestelle die Parteikosten für die Gegenpartei erst nachträglich übernimmt, wenn solche der Privatkügerschaft tatsächlich auferlegt worden sind.

**Subsidiäre Opferhilfeleistungen für Verfahrenskosten und Parteientschädigung im Rechtsmittelverfahren (Art. 428 StPO)**

- 11 Im Rechtsmittelverfahren ist das Kostenrisiko gemäss Art. 428 StPO für die Privatkügerschaft wesentlich grösser als im erstinstanzlichen Verfahren. v.a. wenn weder die Staatsanwaltschaft noch die beschuldigte Person Berufung erheben. Die Regelung von Art. 428 StPO gilt im Übrigen auch bei einer Einsprache gegen den Strafbefehl (Art. 354 StPO).

Holt die Privatkügerschaft nicht rechtzeitig eine entsprechende Kostengutsprache bei der zuständigen Opferhilfestelle ein, kann dies bis zum Verlust des Unterstützungsanspruches führen (vgl. BGE 133 II 361 E.5.3 S. 365, Urteil des BGer. 1C\_571/2011 E. 4.3 und 4.4).

### **Empfehlung**

- 12 *Der Privatklägerschaft wird deshalb empfohlen, nicht nur für die eigenen Anwaltskosten sondern immer auch für allfällige Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei vorgängig eine Kostengutsprache bei der zuständigen kantonalen Opferhilfestelle zu beantragen. Die Opferhilfestelle hat dann eine eigene Einschätzung der Erfolgchancen vorzunehmen und wird gegebenenfalls die gewünschte Kostengutsprache erteilen.*

### **Allgemeine Empfehlungen**

- 13 *Allgemein kann das Kostenrisiko von der Privatklägerschaft gering gehalten werden, wenn insbesondere Folgendes beachtet wird:*
- 14 *– Es werden nur realistische Zivilforderungen geltend gemacht, d.h. die Forderungen müssen bezifferbar sein und belegt werden sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen. Allenfalls noch nicht bezifferbare Forderungen sind – unter Angabe der Gründe – als solche zu bezeichnen;*
- 15 *– Die Zivilforderungen sind v.a. im Strafbefehlsverfahren so rasch als möglich geltend zu machen. Im ordentlichen Verfahren haben Bezifferung und Begründung spätestens im Parteivortrag anlässlich der Hauptverhandlung zu erfolgen (Art. 123 StPO); Allfällige Beweisanträge in Bezug auf die Zivilforderung müssen rechtzeitig, d.h. innert der von der Staatsanwaltschaft angesetzten Frist, gestellt werden (Art. 318 StPO);*
- 16 *– Der Strafantrag oder die Zivilklage darf im Verlaufe des Strafverfahrens nicht leichtfertig zurückgezogen werden. Ein Rückzug kann allenfalls aus gesundheitlichen Gründen oder zur Schadenminderung gerechtfertigt sein. Je weiter das Verfahren fortgeschritten ist, desto höher sind in der Regel die Anforderungen an die Gründe für einen Rückzug (z.B. Nachweis mittels Arztzeugnis). Zur Absicherung des damit verbundenen Kostenrisikos wird deshalb empfohlen, vorgängig mit der zuständigen Opferhilfestelle Rücksprache zu nehmen;*
- 17 *– Die Privatklägerschaft soll sich im Rahmen eines Vergleichs (Art. 427 Abs. 3 StPO) oder einer Vereinbarung (Art. 427 Abs. 4 StPO) mit der beschuldigten Person nicht grundlos zur Übernahme von Verfahrenskosten verpflichten (vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Opferhilfestelle wird empfohlen).*